|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  67402 Neustadt an der Weinstraße  **Gegen Empfangsbestätigung**  Technische Werke Ludwigshafen AG  Industriestraße 3/3a  67063 Ludwigshafen | | | |  | **Zentralreferat**  **Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**  Friedrich-Ebert-Straße 14  67433 Neustadt an der Weinstraße  Telefon 06321 99-0  Telefax 06321 99-2900  poststelle@sgdsued.rlp.de  www.sgdsued.rlp.de  **30.10.2018** |
| **Mein Aktenzeichen** 312-111 – 4/16  Bitte immer angeben! | **Ihr Schreiben vom**  15.06.2018Fehler! Textmarke nicht definiert.Fehler! Textmarke nicht definiert. | **Ansprechpartner/-in / E-Mail** Herr Gläsener  Thomas.Glaesener@sgdsued.rlp.de | **Telefon / Fax** 06321 99-2330 06321 99-2930 |
|  | |  | |  |

**Vollzug der Wassergesetze:**

**Umgestaltung der Wassergewinnung im Gewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim**

Auf Antrag der Technischen Werke Ludwigshafen AG, Industriestraße 3/3a,   
67063 Ludwigshafen am Rhein, vom 15.06.2018 ergeht folgender

**I. Bescheid**

In stets widerruflicher Weise wird den Technischen Werken Ludwigshafen AG aufgrund der §§ 8 bis 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 14 Landeswassergesetz (LWG) die **einfache Erlaubnis** erteilt Grundwasser aus dem Abschirmbrunnen M5 zutagezufördern und in die städtische Kanalisation abzuleiten.

Die Erlaubnis schließt aufgrund § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 50 Abs. 1 LWG für den Umbau des Trinkwasserbrunnens M5 zu einem Abschirmbrunnen ein.

Der Brunnen M5 befindet sich in der Gemarkung Maudach, Flurstück 1447/2 (Koordinaten: UTM 454774,0 / 5478949,0).

Die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Schutzbrunnen darf insgesamt nicht mehr als 70 m³/h und max. 525.000 m³/a betragen.

**II. Planunterlagen**

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde –, vom 30.10.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlagen** | **Gegenstand** | **Maßstab** |
|  | **Erläuterungen zum Antrag auf Änderung der Bewilligung für die Wassergewinnung Maudach-Oggersheim – Text BCE vom Mai 2018 – 34 Seiten** |  |
| Anlage 1.1 | Übersicht Wassergewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim | 1:7.500 |
| Anlage 1.2 | Lageplan Standorte der Trinkwasserbrunnen | 1:2.500 |
| Anlage 2 | Geophysikalische Bohrlochvermessung Brunnen M5 |  |
| Anlage 3.1.1 | Liegenschaftskarte – M17 (Flurstück 1983/1) | 1:1.000 |
| Anlage 3.1.2 | Liegenschaftskarte – M18 (Flurstück 1935/2) | 1.1.000 |
| Anlage 3.2.1 | Flurstücks- / Eigentümernachweis – M17 (Flurstück 1983/1) |  |
| Anlage 3.2.2 | Flurstücks- / Eigentümernachweis – M18 (Flurstück 1935/2) |  |
| Anlage 4.1 | Vorläufige Ausbauzeichnung Ersatzbrunnen M17 und M18 | o. M. |
| Anlage 4.2 | Umbaukonzept Tiefbrunnen M5 | o. M. |
| Anlage 5 | Grundwasserströmungsverhältnisse im MGWLo | 1:20.000 |
| Anlage 6 | Konzept zur Ableitung des Förderwassers aus der Abschirmbrunnengalerie | 1:10.000 |

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Erlaubnis wird gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

**III.1 Umbau und Entnahme aus den Brunnen M5**

|  |  |
| --- | --- |
| III.1.1 | Die Durchführung der Umbauarbeiten ist der Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd (SGD Süd) - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz- Neustadt an der Weinstraße, sowie dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mind. 10 Tage vor Beginn anzuzeigen. |
| III.1.2 | Der Umbau des Brunnens M 5 (Verfüllmaterial, Verfülltiefe, Ringraumverpressung usw.) ist mit den Fachbehörden abzustimmen. |
| III.1.3 | Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die "Deutschen Industrienormen" (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. |
| III.1.4 | Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Die §§ 18 - 22 Landesbauordnung (LBauO) gelten entsprechend. |
| III.1.5 | Der Brunnen ist so abzudichten, zu verschließen und zu sichern, dass kein Niederschlagswasser und sonstige andere Verunreinigungen eindringen können. |
| III.1.6 | Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten ist der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße die neue Brunnenausbauzeichnung vorzulegen. |
| III.1.7 | Sollte der Brunnen nicht mehr genutzt werden können, so ist er in Abstimmung mit den Fachbehörden zu verfüllen. |

**III.2 Ableitung des Schutzbrunnes in den Kanal**

|  |  |
| --- | --- |
| III.2.1 | Das zutage geförderte Grundwasser aus den Schutzbrunnen ist in Absprache mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu Entsorgen. |

**III.3 Naturschutzfachliche Nebenbestimmung**

|  |  |
| --- | --- |
| III.3.1 | Die Maßnahme M3 soll dahingehend geändert werden, dass anstelle der Regelsaatgutmischung 8.1 eine Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern verwendet wird. Die Fläche ist extensiv zu pflegen (bis zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt möglichst nach Mitte Juni, Abfahren des Mahdgutes). |

**III.4 Landwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

|  |  |
| --- | --- |
| III.4.1 | Soweit im Zuge der Projektmaßnahme eine Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen erforderlich sein sollte, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen (Videofahrt). |
| III.4.2 | Evtl. projektbedingt entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (einschl. Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers zeitnah zu beseitigen/beheben. |
| III.4.3 | Evtl. entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nach den Richtsätzen zu Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. |
| III.4.4 | Gegebenenfalls ist für Schäden an (Sonder-)Kulturen ein entsprechendes Fachgutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. |
| III.4.5 | Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben, Baustraßen etc.), für welche nach Abschluss der Maßnahme eine fachgerechte Boden-Rekultivierung durchzuführen ist. |
| III.4.6 | Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschafter/n. |
| III.4.7 | Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben sind auch diese zu Lasten des Maßnahmeträgers auszugleichen. |
| III.4.8 | Bei evtl. Anpflanzungen / Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände zu beachten / einzuhalten. Zur Sicherstellung der maschinellen Bewirtschaftbarkeit benachbarter Grundstücke ist ein ggf. erweiterter Grenzabstand mit dem/den betroffenen Landnutzern einvernehmlich abzustimmen. |
| III.4.9 | Der Baubeginn ist frühzeitig der örtlich zuständigen Landwirtschafts-vertretung, 1. Vorstand, Herr Wolfgang Heck, Mittlerer Grasweg 50,  67067 LU-Maudach, Tel.: 0621 552308, Mobil: 0172 6502284 anzuzeigen. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass die Bauzeit auch mit den jeweils betroffenen Landnutzern frühzeitig abgestimmt wird. |

**IV. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten soweit sie im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind und sich zurzeit noch nicht übersehen lassen.

**V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind durch den Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VI. Begründung**

**VI.1 Sachverhalt, gesetzliche Grundlage und Verfahren:**

Die Technischen Werke Ludwigshafen (TWL) fördern zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Ludwigshafen Trinkwasser aus den beiden Gewinnungsgebieten „Parkinsel“ und „Maudach-Oggersheim“.

Für die Nutzung der Gewinnungsanlagen im Gewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim wurde der Stadt Ludwigshafen bzw. der TWL AG als Rechtsnachfolgerin durch die damalige Bezirksregierung der Pfalz am 20.12.1967 (Az. 406-06 Ma 53/64) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt Grundwasser aus 16 Tiefbrunnen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen. Die Bewilligung war befristet bis zum 31.12.1997. Sie wurde mit Bescheid vom 29.12.1999 (Az. 566-111 Ma 53/64) durch die damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz bis zum 31.12.2027 verlängert. Zusätzlich wurden die beiden Brunnen M10 und M24 in die Bewilligung aufgenommen. Mit Bescheid vom 15.12.2009 der SGD Süd änderte die SGD Süd die Bewilligung dahingehend, dass das aus dem Tiefbrunnen M6 entnommene Grundwasser von der Stadt Ludwigshafen für die Wiedervernässung des Maudacher Bruchs zur Verfügung gestellt wird, sofern es nicht für die öffentliche Trinkwasserversorgung benötigt wird. Die letzte Änderung der Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom 21.09.2016. Um die Trinkwassergewinnung im Entnahmegebiet weiterhin sicherzustellen, wurde die vorhandene Brunnenkonstellation um die vier Entnahmebrunnen M19 bis M22 erweitert. Gleichzeitig wurde die Bewilligung für die Brunnen M6, M7 und M8 widerrufen, da diese zu Abschirmbrunnen umgebaut wurden.

Die TWL haben mit Schreiben vom 15.06.2018 Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungs- bzw. Erlaubnisverfahrens für die Umgestaltung der Wassergewinnung im Gewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim gestellt. Mit der Umgestaltung wurde beantragt:

|  |  |
| --- | --- |
| ■ | Erweiterung der vorhandenen Brunnenkonstellation um zwei neue Trinkwasserbrunnen M17 und M18 sowie die Ableitung des Wassers zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. |
| ■ | Umbau des Brunnens M5 zu einem Abschirmbrunnen und die Ableitung des dort geförderten Wassers in die städtische Kanalisation. |

Im Wassergewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim wurden in den Jahren 2016 bis 2017 aufgrund zunehmender Immissionen aus dem Bereich der Deponien am Grasweg Vorsorgemaßnahmen zu Sicherung der Trinkwassergewinnung umgesetzt. Die belasteten Brunnen M6 bis M8 wurden aus der Versorgung ausgekoppelt und als Abschirmbrunnen umgerüstet. Zudem wurden Ersatzförderkapazitäten durch die Einrichtung von vier neuen Brunnen im Norden des Gewinnungsgebietes (M19 bis M22) geschaffen.

Ab Mitte 2016 ergab sich durch neue Analyseverfahren der Hinweis, dass das Förderwasser des Brunnens M5 ebenfalls Belastungen durch anthropogene Stoffe zeigt (insbesondere Sulfonsäuren).

Zur Unterbindung der Schadstoffausbreitung und zum Schutz des Gewinnungs-gebietes im Maudacher Bruch soll zusätzlich zu der bestehenden Abschirmbrunnen-galerie (M6 bis M8) der Brunnen M5 umgebaut und als Abschirmbrunnen genutzt werden. Die Abschirmbrunnen sollen den belasteten Grundwasserstrom aus Richtung der Ablagerung Frigenstraße im Tiefenbereich von rd. 40 m bis 70 m unter Gelände erfassen.

Nach Wegfall der Trinkwasserentnahme bei M5 mit einer Förderleistung von zuletzt rd. 95 bis 100 m³/h liegen keine ausreichenden Förderkapazitäten für die Trinkwassergewinnung mehr vor. Zur Sicherung der Trinkwassergewinnung sollen zwei neue Trinkwasserbrunnen M17 und M18 weiter nördlich im Gewinnungsgebiet – außerhalb des belasteten Bereichs – gebaut werden. Die Förderung soll aus dem Tiefenbereich von rd. 60 bis 100 m unter Gelände erfolgen.

Für Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist durch die Antragstellerin ein Baubeginn im Oktober 2018 vorgesehen. Der Umbau der südlichen Brunnen als Abschirmbrunnen kann erfolgen, sobald die Ersatzkapazitäten geschaffen sind.

Die Grundwasserförderung aus den genannten Tiefbrunnen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Zulassung (Bewilligung oder Erlaubnis) bedarf.

Zuständige Behörde ist nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) i.V.m. 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG die SGD Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

Da für den Bau der neuen Trinkwasserbrunnen auch eine Änderung der Bewilligung beantragt wurde und eine solche Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden kann, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 11 Abs. 2 WHG), wurden die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme im Einzelnen ergeben in der Stadt Ludwigshafen in der Zeit vom 27.08. bis 26.09.20189 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 22.08.2018. Die Stadt Ludwigshafen hat Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

|  |  |
| --- | --- |
| ■ | BASF SE, Ludwigshafen |
| ■ | Landesamt für Geologie und Bergbau |
| ■ | Landesamt für Umwelt |
| ■ | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz |
| ■ | Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein |
| ■ | Zentralstelle der Forstverwaltung |

sowie der SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

|  |  |
| --- | --- |
| ■ | Naturschutz |
| ■ | Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz |

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, daher wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet   
(§ 108 Satz 1 Nr. 2 LWG i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

Den in den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange aufgestellten begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Verfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen.

**VI.2 Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 11 Abs. 1 WHG können Vorhaben, welche nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nur in einem Verfahren bewilligt oder erlaubt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1 Nr. 13.3.2 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist.

Diese Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-keitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Für das Vorhaben wurde eine naturschutzfachliche Bewertung erstellt. Sinn dieser Umweltbetrachtung ist es, die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erfassen und einer Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die naturschutzfachliche Bewertung dient zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der UVP, um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet.

Die in den Antragsunterlagen beigefügten naturschutzfachlichen Anlagen genügen in ihren inhaltlichen Ausführungen, für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter, den Anforderungen des UVPG. Den Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des BNatSchG wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen im Wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Die Errichtung der zwei neuen Brunnen stellt einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild dar. Durch die Eingrünung des Brunnengebäudes innerhalb des Betriebszaunes und die Pflanzung von jeweils zwei Bäumen beidseits des Tores wird der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen. Die Versiegelung des Bodens durch die Brunnenhäuser und Schotterrasenflächen wird durch die Umwandlung von Ackerflächen in kräuterreiche Wiesenbereiche vollständig ausgeglichen.

Mit der beschriebenen Umstellung der Brunnenkonstellation im Maudacher Bruch ergibt sich einerseits eine Erhöhung der Förderkapazitäten durch den Neubau der zwei Trinkwasserbrunnen M17 und M18. Andererseits werden die Entnahmemengen aus dem Brunnen M5 reduziert. Durch die daraus resultierende Erhöhung der Gesamtfördermenge um rd. 0,15 Mio. m/a ist keine erhebliche Auswirkung auf den Oberen Grundwasserleiter abzusehen.

Die Erhöhung der Gesamtfördermenge um 0,15 Mio. m³/a dient dem Schutz des Trinkwassers für rund 80.000 Einwohner der Stadt Ludwigshafen vor Stoffen aus der Altlast Frigenstraße. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Auswirkung der erforderlichen Maßnahmen ist gewahrt. Die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege sind nach § 4 BNatSchG ausreichend berücksichtigt.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

**VI.3 Fazit**

Die Brunnen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung und ihre Nutzung liegt somit im öffentlichen Interesse (§ 15 Abs. 1 WHG).

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der Bewilligung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Bescheid ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben erforderlich, geeignet und angemessen. Das beantragte Vorhaben wird gemäß der eingereichten Pläne und den verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen erlaubt.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
   Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
   Friedrich-Ebert-Straße 14  
   67433 Neustadt an der Weinstraße
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
   poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter **www.sgdsued.rlp.de** unter der Rubrik **Service / Elektronische Kommunikation** aufgeführt sind.

Im Auftrag

Dr. Christian Bauer

**Anlage:** 1 Plansatz

**Rechtsgrundlagen**

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums   
**www.gesetze-im-internet.de** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.justiz.rlp.de** zu finden.